



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BK-4**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB